

Keine Vertragsabschlüsse mit Versicherungsnehmern/ versicherten Personen mit Schweizer Wohnsitz möglich

Versicherungsnehmer und versicherte Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, dürfen nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung der Schweizer Behörden Versicherungsverträge mit deutschen Versicherungsunternehmen abschließen. Abschlüsse ohne diese Bewilligung sind für das Versicherungsunternehmen untersagt und strafbar. Da es kein völkerrechtliches Abkommen mit der Schweiz gibt, ist mit der Erteilung einer Bewilligung bzw. der erleichterten Vornahme von Versicherungsgeschäften deutscher Versicherer in der Schweiz auch nicht zu rechnen. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Vertragsabschluss außerhalb der Schweiz oder auf dem Korrespondenzweg (c/o Adresse) erfolgt. Bitte beachten Sie, dass von einer derartigen Regelung auch Deutsche betroffen sind, die in der Schweiz wohnen und in Deutschland arbeiten.

Verträge, die in Deutschland abgeschlossen wurden und nach einem anschließenden Wohnsitzwechsel in die Schweiz fortgeführt werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.